

Remels, 17. August 2023

Liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigte,
zum Schuljahresbeginn begrüße ich Sie alle recht herzlich, ganz besonders auch diejenigen unter Ihnen, deren Kinder neu oder als Fünftklässler nun bei uns aufgenommen werden. Ich hoffe, zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und den von Ihnen gewählten Elternvertretern.

Sie erhalten mit diesem Schreiben viele wichtige Informationen. Ich bitte Sie, die für die Schule notwendigen Unterschriften auf den entsprechenden Formblättern zu tätigen. Bitte geben Sie die unterschriebenen Formblätter bis zum 24.8.2023 an die Klassenlehrkraft zurück. Im Voraus vielen Dank!

Mit freundlichem Gruß



Klaas Krieger, Schulleiter

Wissenswertes zum Schulalltag – OBS ABC

1. Verhalten im Straßenverkehr, Fahren mit einem verkehrssicheren Fahrrad

Die vielen Verkehrsunfälle vor allem junger Menschen müssen für uns immer wieder eine Aufforderung sein, das richtige Verhalten im Straßenverkehr zu besprechen. Bitte unterstützen Sie uns durch Ihre Mithilfe und Ihr gutes Vorbild.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind mit einem verkehrssicheren Fahrrad zur Schule kommt. Eine Helmpflicht besteht nicht, das Tragen eines Helms ist aber sehr zu empfehlen.

2a. Schülerbeförderung per Bus

Seit dem vergangenen Schuljahr gilt das VEJ-Jugendticket. Jede Schülerin und jeder Schüler kann dieses beantragen und im gesamten Verkehrsverbund Ems-Jade-Gebiet hiermit fahren. Einen entsprechenden Antrag erhalten Sie über unsere Schule. Nähere Infos über www.vej-bus.de

2b. Einzelbeförderung von Schülern in besonderen Fällen

Bei einer Einzelbeförderung von Schülern mit dem Taxi sind die Organisation der Beförderung sowie die Erteilung von Einzelbeförderungsaufträgen ab sofort dem Schulamt des Landkreises Leer vorbehalten. Bitte halten Sie Rücksprache mit Herrn Weber vom Schulamt des Landkreises Leer, Telefon 0491/926-1342.

...

3. Mitbringen von Waffen usw.

Alle Schüler und Schülerinnen erhalten zu Beginn des Schuljahres eine Belehrung über den „Waffenerlass“, der das Mitbringen von Waffen jeglicher Art, (dazu gehören feststehende Messer, Schlagringe, Feuerwerkskörpern u. ä) verbietet. Die Belehrung wird im Klassenbuch dokumentiert. Der Erlasstext ist angefügt.

4. Mobiltelefone und Aufnahmegeräte

Ich bitte um Verständnis für folgende Regelungen, die durch massive Probleme im Schuljahr 2013/14 notwendig wurden:

Laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 23.6.2014 ist jegliche Nutzung von Handys außerhalb der Handyzone für die Jahrgänge 7-10 in der Mensa der Hauptstelle verboten. Schüler und Schülerinnen, die gegen dieses Verbot verstoßen, müssen ihr Handy im Sekretariat abgeben und erhalten es nach Unterrichtsschluss zurück. Bei Zuwiderhandlung muss Ihr Kind für den Rest des Schultages das Schulgelände verlassen. Sie werden hierüber telefonisch informiert.

Sämtliche Geräte, die der Aufnahmetechnik dienen, dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft eingesetzt werden. Verstöße gegen das Recht am eigenen Bild können zur Anzeige gebracht werden.

5. Krankheiten

a) Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder oder Lehrkräfte anstecken. Um dies zu verhindern, erhalten Sie ein Merkblatt, aus dem Sie entnehmen können, wie Sie sich in solchen Fällen verhalten müssen und auch für den Fall, wenn jemand zu Hause an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet.

b) Für die Sicherheit Ihres Kindes bitten wir Sie, uns mitzuteilen, wenn Ihr Kind unter einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben könnte. Ein Formblatt hierzu liegt diesen Informationen an.

6a. Schulordnung und Rauchverbot

Die Schulordnung unserer Schule wird mit allen Schülern und Schülerinnen besprochen und im Klassenbuch als Belehrung dokumentiert. Zum relativ reibungslosen Ablauf hoffen wir, dass sie von allen Mitgliedern unserer Schule beachtet wird.

In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf das Rauchverbot auf dem gesamten Schulgelände und auf den Erlass „Rauchen ... in der Schule“ v. 3.6.2005 hin. Um der Gesundheit willen aller nehmen wir dieses Verbot ernst und achten durch Pausenaufsichten sehr darauf, dass nicht geraucht wird. Leider rauchen bestimmte Schülerinnen und Schüler dennoch, sodass es in der Vergangenheit immer wieder Ermahnungen und Elternbenachrichtigungen geben musste. Unterstützen Sie uns bitte durch Ihr positives Vorbild, gute Aufklärung und sinnvolle Motivation für andere Aktivitäten (vor allem Sportangebote), damit das Rauchen während der Schulzeit ganz unterbleibt. Wir sind auf Ihre Mithilfe angewiesen, um dieses an allen Schulen kaum lösbare Problem in den Griff zu bekommen.

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot setzen wir die Eltern hierüber in Kenntnis und führen bei mehrmaligem Verstoß gegen das Rauchverbot eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes durch.

6b. Alkohol oder andere stimulierende Getränke

Ich weise auf den Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ v. 3.6.2005 hin. Danach sind alkoholische Getränke im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie während schulischer Veranstaltungen auch außerhalb der Schule grundsätzlich verboten.

6c. Verbotene DVDs oder Literatur

Ich verbiete das Mitbringen, den Tausch, die Weitergabe und den Verkauf von Dateien, DVDs, CDs oder Literatur mit rassistischen, Gewalt verherrlichenden, sexistischen und pornographischen Inhalten.

7. Beurlaubungen bzw. Befreiungen vom Unterricht

Beurlaubungen vom Unterricht können nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrkraft bei einem Tag oder bei mehr Tagen von der Schulleiterin genehmigt werden. Kirchen, Gruppen und Vereine können eine Befreiung vom Unterricht nicht pauschal für Schülergruppen beantragen, wohl aber auf Sammel Listen, auf denen die zu beurlaubenden Schülerinnen und Schüler individuell benannt sind.

Zur Konfirmation gilt folgende Regelung: Die Gesamtkonferenz hat festgelegt, dass es am Montag nach der Konfirmation in der 1. Stunde ohne Antrag der Eltern unterrichtsfrei gibt. Ansonsten gilt der Erlass vom 4.11.2005 über den „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“, in dem geregelt ist, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler einen Tag nach der Konfirmation, Kommunion oder einer entsprechenden Feier zu Hause bleiben können, die rechtzeitig einen schriftlichen Antrag der Eltern vorgelegt haben.

8. Sportschuhe

Wenn Sie für Ihre Tochter oder Ihren Sohn neue Sportschuhe anschaffen, achten Sie bitte darauf, dass die Sohlen hell sind. Schwarze Sohlen verursachen in der Sporthalle dunkle Streifen, die sich nur sehr schwer entfernen lassen.

9. Ersatzansprüche bei Sachbeschädigung

Der Landkreis Leer als Schulträger dieser Schule bittet mich um folgende Hinweise an alle Erziehungsberechtigten: Bei Beschädigungen oder Zerstörungen von Schuleigentum ist in jedem Fall der Verursacher namentlich zu melden. Wenn es sich dabei um einen Schüler/eine Schülerin unserer Schule handelt, setzt sich nach Meldung durch die Schule der Landkreis Leer wegen möglicher Ersatzansprüche direkt mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung.

10. Verlassen des Schulgrundstücks / Nachmittagsunterricht

In den Pausen und vor der Busabfahrt dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass Schüler nicht unfallversichert sind, wenn sie ohne Erlaubnis das Grundstück verlassen.

Dies gilt auch, wenn Unterrichtsstunden ausfallen oder der Unterricht eher endet. Insbesondere dürfen Ihre Kinder, wenn sie an der Hauptstelle (Hötstraße 47) nach der 4. oder 5. Stunde Unterrichtsschluss haben, nicht zu Fuß zum Gebäude der Außenstelle am Alten Postweg 88 laufen und dort in den Bus einsteigen. Auf diesem Weg sind sie nicht unfallversichert!

Laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 11.6.2012 ist das Verlassen des Schulgeländes zwischen Unterrichtsende und Beginn des Nachmittagsunterrichts nur Schülern und Schülerinnen ab der 7. Klasse erlaubt, sofern diese eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten abgegeben haben. Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind während dieser Zeiten ins Dorf Remels gehen darf, so erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Schule (ein Vordruck liegt an). Dies bedeutet dann, dass Sie damit einverstanden und darüber informiert worden sind, dass eine Unfall- und Schadensversicherung auf dem jeweiligen Weg durch die Schule nicht vorliegt. Ihr Kind erhält als Nachweis für Kontrollen einen entsprechenden Ausweis. Der Ausweis gilt dann ab dem 7. Schuljahr bis zum Ende der Schulzeit.

Die Schüler und Schülerinnen der Außenstelle werden in einer freien 6. Stunde in der Außenstelle beaufsichtigt. Nach der 6. Stunde können sie den Bus zur Hauptstelle nehmen.

Von diesem Beschluss der Gesamtkonferenz ausgenommen sind Schüler und Schülerinnen, die nach der Unterrichtszeit mit dem Fahrrad nach Hause fahren oder nach Hause laufen und dann zum Nachmittagsunterricht zurückkehren.

11. Unfall- und Schadensversicherung

In der Schule und bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten), auf dem direkten Schulweg und bei notwendigem Gebäudewechsel ist jeder Schüler unfallversichert. Bei Schäden an Fahrrädern, die während des Schulbesuchs auftreten, tritt die Schadensversicherung ein. Dies gilt auch, wenn ein Schüler z. B. bei schönem Wetter das Fahrrad nutzt, obwohl er eine Busfahrkarte besitzt. Aber auch dann ist Versicherungsschutz nur auf dem Weg von der Wohnung bis zur Bushaltestelle gegeben. Bei Schulveranstaltungen mit dem Fahrrad (z. B. bei Ausflügen) gilt so ebenfalls die Unfall- und Schadensversicherung.

Ich weise auch darauf hin, dass zusätzliche Bestandteile (z. B. Tachometer, Spiegel) am Fahrrad nicht versichert sind, da sie nach der Rechtsprechung nicht der Verkehrssicherheit dienen.

Schäden an Mofas, Mopeds oder Motorrädern sind durch die Schule ebenfalls nicht versichert und Fahrten zur Schule unterliegen damit dem eigenen Risiko.

12. Erteilung von Fachunterricht nur im ersten Schulhalbjahr

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Zensuren des ersten Halbjahres in das Zeugnis am Ende des Schuljahres übernommen und damit versetzungswirksam werden, wenn der Unterricht in einem oder mehreren Fächern im zweiten Halbjahr nicht erteilt wird. Sie werden darüber schriftlich oder/und auf dem Elternabend und die Schülerinnen und Schüler am Beginn des ersten Schulhalbjahres informiert, für welches Fach oder welche Fächer dies gilt.

...

13. Lernmittelfreiheit und sorgfältiger Umgang mit entliehenen Schulbüchern

Viele Eltern unserer Schülerinnen und Schüler haben sich für das nächste Schuljahr dafür entschieden, die meisten Schulbücher gegen Gebühr als Leihgabe von der Schule ausgehändigt zu bekommen.

Die entliehenen Bücher sind sorgfältig zu behandeln und werden zur Vermeidung von möglichen Schäden vorsichtshalber in der Schule mit einem fest anliegenden Folienumschlag versehen. Sollte eines der Bücher noch nicht eingebunden sein, so bitte ich dies nachzuholen und Ihrem Kind zu sagen, dass die Folie beim Klassenlehrer kostenlos zu bekommen ist.

Bei unsachgemäßer Behandlung der entliehenen Schulbücher muss die Schule von den Erziehungsberechtigten Schadenersatz fordern. Häufige Schadensursache sind ausgelaufene Getränke in den Büchertaschen.

14. Ganztagsangebote und Mensabetrieb

Seit 2005 bietet die Oberschule Uplengen Ganztagsangebote an, die auf freiwilliger Basis gewählt werden können. Sie finden am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeder Woche von 13.55 bis 15.25 Uhr statt. Die Schüler wählen zu Beginn eines Schulhalbjahres ihre Arbeitsgemeinschaft aus und verpflichten sich dadurch zur regelmäßigen Teilnahme. Ab 13.10 bis 13.55 Uhr ein großes Buffet als Mittagessen angeboten. Im Mensabereich gibt es einen täglichen Kioskbetrieb, ebenso an der Außenstelle. Ab diesem Schuljahr wird es zusätzlich gesundes Schulobst für die 5. und 6. Klassen vom Johannis-Hof aus Fiebing geben.

15. Kontakt zu Lehrkräften

Terminvereinbarungen sind über das Sekretariat der Schule (04956-2220) oder die iServ-Mailadresse der Lehrkraft möglich.

16. Elternversammlungen der Klassen

In den Klassen 5, 7, 9 und 10HS sind innerhalb eines Monats nach Schuljahresbeginn Neuwahlen der Klassenelternschaftsvertretungen durchzuführen, die vom Klassenlehrer einberufen werden. In einigen der anderen Klassen sind Nachwahlen erforderlich. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich bei den Wahlen ehrenamtlich für ein Amt zur Verfügung stellen.

17. „Hitzefrei“ und extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte

Über ein „Hitzefrei“ entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrats und der Schülerversammlung. Bitte informieren Sie Ihr Kind, dass es Sie in diesem Fall wegen des früheren Nachhausekommens anrufen soll, falls Sie dies für erforderlich halten.

Bei extremen Witterungsverhältnissen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm entscheiden Sie vor Unterrichtsbeginn, ob eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg vorliegt. Wenn Sie dies befürchten, so können Sie Ihr Kind für einen Tag zu Hause behalten. Falls der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler innerhalb eines Landkreises ausfällt, so können Sie diese Meldung über z.B. Katwarn oder auch auf der Website des Landkreises Leer abrufen: <http://www.landkreis-leer.de/>

18. Termine

Einen detaillierten Terminplan finden Sie in iServ!